

- vom 16. Mai 1619 eine Kirchspiels-Schätzung zu den Landes-Bertheidigungskosten.
- 30. Juli — eine halbe dito zu d. Land. Bedürfnissen.
  - 6. Nov. — eine dito — — — —
  - 10. Febr. 1620 eine dito — — — —
  - 1. Juni — eine halbe dito — — — —
  - 4. Jan. 1621 eine halbe dito — — — —
  - 3. Mai — eine halbe dito — — — —
  - 4. Sept. — eine dito — — — —
  - 30. Aug. 1622 eine halbe — — — —
  - 24. Oct. 1624 dreiviertel dito zur Befriedigung Kaiserlicher Kriegsvölker.
  - 27. Nov. — eine dito zu den Landes-Bedürfnissen.
  - 17. Mai 1625 eine dito zum innerlich. Defensionswerk.
  - 12. Jan. 1626 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen.
  - 10. Juni — eine dito — — — —
  - 20. Jan. 1627 eine dito zum innerlich. Defensionswerk.
  - 7. Mai — eine dito — — — —
  - 2. Nov. — einviertel dito zu den Reichsdeputationsstages-Kosten.
  - 20. Juni 1628 eine dito zum Landesdefensionswerk ic.
  - 3. Aug. — eine dito — — — —
  - 31. Jan. 1629 eine dito zum Landesdefensionswerk und Verpfleg. Kaiserl. Truppen.
  - 18. April — eine dito dito u. Verpfleg. Kaiserl. Truppen.
  - 9. Aug. — eine — — — —
  - 4. Oct. — eine — — — —
  - 24. Nov. — eine — — — —
  - 3. Jan. 1630 eine — — — —
  - 1. Juli — eine — — — —
  - 23. Sept. — eine — — — —
  - 7. Jan. 1631 eine — — — —
  - 19. März — eine — — — —
  - 23. Juni — eine — — — —
  - 16. Juli — eine — — — —
  - 27. Oct. — eine dito zum Landesdefensionswerk u. Verpfleg. der Kaiserl. u. legistischen Truppen.
  - 30. Juli 1632 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.
  - 9. Oct. — eine halbe dito zur innerlichen Defension u. Abwendung Kaiserl. Einquartierung.
  - 19. Jan. 1633 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

vom 16. Mai 1633 eine Kirchspiels-Schätzung zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

— 18. Juni 1637 zwei dito zur Eilslösung mehrerer wegen Kriegskosten in Pfandbesitz genommener Güter.

Ueber die weiterhin regelmäßig stattgefundenen Bewilligungen von Kirchspiels-Schätzungen, deren Zahl sich successive alljährlich vermehrte, und selbst bis zu 14 Schätzungen sich steigerte (Conf. Nr. 223 d. S.), später jedoch in der Regel auf jährliche 12 Schätzungen sich beschränkte, sind keine spezielle Erhebung-Verordnungen erreichbar gewesen; und es scheint gewiß, daß diese im Landtags-Status weiterhin alljährlich festgesetzten ordinären Schätzungen auf den Grund des Lettern den Amts-Empfängern zur Erhebung überwiesen wurden.

53. Ohne Erlaß-Ort, d. 24. April 1578. (F. b. Schwelgerei.)  
Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die vom Fürstbischof Johann (1571) erlassene, die häufigen Zusammenkünfte und Schwelgereien der Untertanen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Vogelschießen u. a. Veranlassungen, beschränkende Polizei-Ordnung wird wörtlich erneuert und soll dieselbe von den stiftischen Beamten, durch Verwirklichung der darin festgesetzten Strafen für Entgegenhandlungen, strenger wie bisher gehandhabt werden.

Bemerk. Der ganze Text der oben angezeigten Verordnung de 1571 ist in die am 17. April 1617 wieder verkündigte Hof- und Land-Gerichts-ic. Ordnungen (dort als Tit. X. der Gem. Münster'schen Land-Ordnung) aufgenommen worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt, sodann auch auf Nr. 86 d. S. hier verwiesen wird.

54. Münster den 5. Juli 1578. (D. b. Münz-Wucher.)  
Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Beruf schlechter Münzsorten, namentlich der holländischen, der gräflich bergischen, der vejanischen und batembergischen.